

TOP 7

Satzung der Gemeinde Rabenholz über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Nutzungssatzung)

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Rabenholz betreibt auf dem Grundstück Dorfstraße 6b in 24395 Rabenholz ein Dorfgemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung, welches den Bürgern der Gemeinde sowie den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und politischen Parteien für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, zur Verfügung gestellt wird.

Die Überlassung an andere Benutzer kann auf Antrag gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Einrichtung entspricht.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht im Dorfgemeinschaftshaus steht der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Rabenholz sowie den von ihr / ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder die von ihr/ihm beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen die Räumlichkeiten zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus steht vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus können Bürger der Gemeinde, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet haben, sowie juristische Personen, z.B. Vereine, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben, das Dorfgemeinschaftshaus anmieten.
- (3) Jüngere Rabenholzer Bürger und nicht zur Gemeinde gehörende Personen können das Dorfgemeinschaftshaus nur anmieten, wenn eine Person gemäß Absatz 2 als verantwortliche Person benannt wird. Diese verantwortliche Person übernimmt die gesamtschuldnerische Verantwortung/Haftung.
- (4) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten.

- (5) Jede gewerbliche Nutzung bedarf gesonderter Verträge auf Grundlage eventueller Beschlüsse der Gemeindevertretung.

§ 4

Besondere Pflichten der Benutzerin / des Benutzers

- (1) Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Inventars sind schonend und pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung kann an die Nutzerin / den Nutzer weitergegeben werden.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Verschmutzung und ungenügender Reinigung einen Kostenersatz nach Aufwand zu erheben. Hierzu wird die vereinnahmte Kautions gemäß Gebührensatzung in Anspruch genommen.
- (3) Die Notausgänge und die Wege zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung frei zu halten.
- (4) Der Platz vor der Fahrzeughalle und die Zuwegung bis zur Hauptstraße sind ebenfalls jederzeit frei zu halten.
- (5) Der Nutzer hat alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.
- (6) Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit gemäß Jugendschutzgesetz sind einzuhalten.

§ 5

Rauchverbot

Das Rauchen in den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses ist ausnahmslos untersagt.

Der Benutzer hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Im Außenbereich ist das Rauchen gestattet, allerdings sind die Zigarettenreste spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entsorgen.

§ 6

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Gemeinde kann die Benutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn
 - (a) die vereinbarte Nutzungsgebühr nicht fristgemäß entrichtet wird,
 - (b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
 - (c) eine geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird

- (d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist oder
 - (e) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, entscheidet sie über einen möglichen Schadensersatzanspruch.

§ 7

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Rabenholz erlaubt die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Benutzer schriftlich an den Bürgermeister zu richten.
- (2) Die Anträge sind in der Regel mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Nutzungsbeginn bei dem Bürgermeister einzureichen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rabenholz, den _____

Theet-Meints
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Rabenholz

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Rabenholz werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Antragsteller und der Veranstalter; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für das Dorfgemeinschaftshaus beträgt pro Veranstaltung:

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) von Bürgern der Gemeinde Rabenholz
ohne Personeneinschränkung | 100,00 € (ggf. zzgl. ges. MwSt.) |
| b) von allen anderen Nutzern | 200,00 € (ggf. zzgl. ges. MwSt.) |
| c) Kautions (wird bei Nichtgebrauch erstattet) | 50,00 € (ggf. zzgl. ges. MwSt.) |

§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr,
2. Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen und Verbänden

§ 5 Entstehen der Zahlungspflicht und Zahlung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages. Die Benutzungsgebühr ist spätestens 1 Tag vor der Nutzung fällig.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist auf das Konto der Amtskasse Geltinger Bucht bei der Nord-Ostsee Sparkasse,

IBAN: DE20217500000023000016

BIC-Code: NOLADE21NOS

zu überweisen.

- (3) Die Kautions ist bei Schlüsselübergabe in bar zu zahlen.

§ 6

Inventar und Ersatzkosten

- (1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen, sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich vor, die Kosten der Schäden an die Benutzerin / Benutzer weiterzureichen.

§ 7

Inhalt der Benutzungsgebühr

- (1) Mit der Benutzungsgebühr sind im branchenüblichen Umfang entschädigt:
- ✓ Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschl. Einbauküche und Sanitäreinrichtungen
 - ✓ Heizung
 - ✓ Frischwasser und Abwasser
 - ✓ Strom
 - ✓ Nutzung von Inventar, Geschirr, Gläser und Bestecke (im vorhandenen Umfang)
- (2) Handtücher, Toilettenpapier und Geschirrspülmittel, sowie weiteres Verbrauchsmaterial werden nicht von der Gemeinde Rabenholz zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Benutzungsentgeltes und ist vom Benutzer privat durchzuführen. Die Benutzung der zum Gebäude gehörenden Entsorgungseinrichtungen ist hierfür nicht zulässig.
- (4) Vorhandene Reinigungsgeräte wie Staubsauger und Wischer können vom Benutzer verwendet werden.

§ 8

Ausfall von Nutzungszeiten

- (1) Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden (Krankheit usw.), so kann die Gemeinde die volle Benutzungsgebühr erheben.

- (2) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Rabenholz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rabenholz, den _____

Theet-Meints
Bürgermeister

Mietvertrag (für einmalige Nutzung)

Zwischen

der Gemeinde Rabenholz, vertreten durch den Bürgermeister,

und

.....

.....

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

1. Herrn/Frau..... wird die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Rabenholz für die Gestaltung einer Feier/ Veranstaltung am gestattet.

Verantwortliche Person während der Nutzung ist:

.....

2. Für die Nutzung wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von Euro pro Tag erhoben.

In diesem Nutzungsentgelt sind die Kosten für Frischwasser und Abwasser, Heizung und Strom, sowie die Nutzung der Einrichtungsgegenstände (Geschirr etc.) gemäß § 7 der Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Rabenholz enthalten.

Das Nutzungsentgelt ist mindestens einen Tag vor der Veranstaltung fällig und zahlbar.

Die Zahlung erfolgt auf das Konto der

Amtskasse Geltinger Bucht
IBAN DE 23 2175 0000 0023 0000 16
BIC NOLADE21NOS

Verwendungszweck: Nutzungsgebühr Dorfgemeinschaftshaus Rabenholz
Name des Nutzers

Bei verspäteter Zahlung sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

3. Der Nutzer der Räumlichkeiten ist berechtigt, den Schlüssel am Tag vor Durchführung der Veranstaltung ab 18.00 Uhr vom Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person in Empfang zu nehmen (oder nach Absprache). Die Rückgabe des Schlüssels hat am folgenden Tag nach der Veranstaltung bis 18.00 Uhr zur erfolgen.

Erfolgt die Rückgabe des Schlüssels später, wird jeder überzogene Tag als Nutzungstag abgerechnet.

4. Sämtliche Räumlichkeiten (auch Flure und Toiletten) sind ordentlich und pfleglich zu behandeln. Sie sind im sauberen Zustand der Gemeinde zu übergeben.
5. Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Rabenholz für Schäden an den Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude und an den Außenanlagen, die durch ihn selbst, seine Besucher, Mitglieder, Gäste, Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden.
6. Bei eventuell auftretenden Unfällen in den genutzten Räumen sowie auf dem Gelände wird durch die Gemeinde keine Haftung übernommen.
Ebenso nicht bei Diebstahl oder Vandalismus.
7. Um Ruhestörungen für die umliegenden Bewohner auszuschließen, sind ab 22.00 Uhr Radio und Tongeräte stets auf Zimmerlautstärke einzustellen und Lärmbelästigungen zu vermeiden.
8. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
9. Dieser Mietvertrag gilt in Verbindung mit der Nutzungssatzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Rabenholz und allen darin enthaltenen Rechten und Pflichten.
10. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Rabenholz, den

.....
Theet-Meints
Bürgermeister

.....
Nutzer

Hausordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes der Gemeinde Rabenholz

1. Grundlage für die Benutzung des Gemeinderaumes ist die Nutzungssatzung der Gemeinde Rabenholz.
2. Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sie sind nach der Benutzung gründlich zu reinigen. Die Reinigung hat am Folgetag zu erfolgen.
3. Ungebührlicher Lärm ist vor und auf dem Grundstück sowie auch in den Räumen zu vermeiden. Tonwiedergabegeräte sind ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu stellen.
4. Lampen und Elektrogeräte sind nach Beendigung der Nutzung auszuschalten.
5. Die Heizkörper sind nach Beendigung der Veranstaltung zurückzustellen.
6. Nach jeder Veranstaltung sind die Räume zu lüften. Es ist darauf zu achten, dass die Fenster danach ordnungsgemäß geschlossen und die Vorhänge zurückgezogen sind. Die Außentür ist abzuschließen.
7. Aufgetretene Schäden sind dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten unverzüglich zu melden.
8. Für die Toiletten und die Küche sind die Handtücher durch den Nutzer mitzubringen.
9. Eine Nichtbeachtung der Hausordnung hat die Versagung künftiger Benutzung des Hauses zur Folge.